

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0078-I.2/2017

SB: Ges. Mag. Lauritsch /Att. Mag. Wimberger

Zu GZ. BMWFW-33.431/0002-I/3/2017

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: stefan.salzmann@bmfwf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMWFW; Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017;
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Zu Entwurf Seite 11, § 7 Abs. 4 dritter Satz:

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist die vormalige Erste Säule der Europäischen Gemeinschaft in der Europäischen Union aufgegangen, weshalb nicht mehr von der „Gemeinschaft“, sondern von der „Union“ gesprochen werden sollte.

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

„(4) [...] Diesen Ausbildungsnachweisen ist jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Berufsqualifikationsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden gleichgestellt, sofern sie eine in der Union erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieser Berufe vorbereiten.“

In inhaltlicher Hinsicht

Zu Entwurf Seite 32, § 80 Abs. 4 Z 1:

Bei der 4. Geldwäsche-Richtlinie handelt es sich nicht um die Richtlinie (EU) 2015/549, sondern um die Richtlinie (EU) 2015/**849**.

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

„1. Melde- und Auskunftspflichten im Rahmen der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/**849** zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (im Folgenden: 4. Geldwäsche-RL), und den im Zusammenhang damit erlassenen Umsetzungsmaßnahmen bestehen oder“

Zum Vorblatt, Seite 1, zu „Ziele“:

Im 2. Absatz muss es heißen:

„Weiters werden die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/**849** zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (im Folgenden: 4. Geldwäsche-RL) und der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349 und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG (im Folgenden: Abschlussprüfungs-RL), ABl. Nr. L 157 vom 09.06.2006 S. 87, in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU, ABl. Nr. L 158 vom 27.05.2014 S. 196, umgesetzt.“

Wien, am 25. April 2017

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)